

An den Gemeinderat Haiming
Herrn Wolfgang Beier
- persönlich -

BÜRGERINITIATIVE
GEGENWIND ALTÖTTING

info@gegenwind-altoetting.de
www.gegenwind-altoetting.de

Montag, 3. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Beier,

es ist einige Zeit vergangen, seit bekannt wurde, dass im Altöttinger und Burghausener Wald riesige Windenergieanlagen installiert werden sollen. Leider sind, wie schon öfter bemängelt, die Informationen an die Bevölkerung sehr dürftig.

Inzwischen und insbesondere nach der Teilnahme an der Informationsveranstaltung von Bürgermeister Stefan Kammergruber in Emmerting am 23.06.2023 müssen wir feststellen, dass die aktuellen Vergabe-Kriterien an den zukünftigen Betreiber Qair Deutschland GmbH von den Informationen abweichen, die Ihnen als Bürgervertreter im Vorfeld zur Abstimmung vorlagen bzw. die Sie erhalten haben.

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sind inzwischen also andere, so dass sich eine geänderte Situation ergibt, die eine Neubewertung und Neuabstimmung notwendig macht.

Begründung:

1. Zum Zeitpunkt der Abstimmung war „von bis zu 40 Windkraftanlagen“ im gesamten Staatsforst die Rede (siehe auch Süddeutsche Zeitung 06.02.2023 & Lokalzeitung) Inzwischen spricht man intern schon von „**bis zu 70**“, wenn die Umstände es hergeben! Das ist nahezu eine Verdoppelung! Dadurch ist die Situation eine gänzlich andere. Das allein ändert die ursprünglichen Bedingungen bereits gravierend und bedürfte einer erneuten Abstimmung.
2. Zum Zeitpunkt der Abstimmung musste man lt. Pressemitteilung von Windkraftanlagen ausgehen, die sich in der Größe des Windparks in Munderfing bewegen. Das wurde in der Presse auch als Vergleich bzw. „Vorbild“ angeführt (PNP 14.1.2023). Zahlreiche Politiker und Interessierte, wie der Kreisverband der Grünen sowie mehrere CSU-Ortsverbände besichtigten daraufhin den „Windpark“ mit 6 Anlagen. Im Gegensatz zu den Windkraftanlagen in Munderfing mit einer Nabenhöhe von 140 Metern und einer Leistung von 3 MW sind die für den Staatsforst geplanten Windkraftanlagen mit **286 Metern Höhe aber riesig**, denn sie werden eine Nabenhöhe von 199 Metern haben, einen Rotordurchmesser von 175 Metern und eine Nennleistung von bis zu 8 MW. Schon durch die neuen Größenverhältnisse ergeben sich komplett andere Voraussetzungen!

3. Zum Zeitpunkt der Abstimmung gingen die Gemeinde- u. Stadträte von gänzlich anderen Annahmen aus. In den öffentlichen Sitzungen verschiedener Gemeinden konnten auch die teilnehmenden Bürger vernehmen, dass der Gemeinderat davon ausgehen musste, dass mit seiner Zustimmung noch nicht entschieden wurde, ob auf Gemeinde- bzw. Stadtgebiet tatsächlich Windkraftanlagen gebaut werden. Man war der Ansicht, dass Windmessungen vorausgehen würden und erst danach entschieden wird, ob die Anlagen installiert werden. Dem ist aber jedoch ganz und gar nicht so. Altöttings Bürgermeister Antwerpen zeigte sich ernüchtert, als er erfuhr, wie weitreichend der Stadtratsbeschluss ist! Die Presse zitiert ihn „Nach dem Auswahlverfahren sind die Auswirkungen nicht mehr reversibel, es geht nicht mehr darum ob, sondern wie.“ Die Windmessungen, die manche Räte erst mal abwarten wollten, „sind nicht mehr entscheidend in der Frage, ob der Windpark entsteht“ (Bgm. Antwerpen).
4. Zum Zeitpunkt der Abstimmung hieß es, es müssten ALLE betroffenen Gemeinden zustimmen, damit der Windpark gebaut werden kann. Das baute Druck auf, denn niemand wollte dafür verantwortlich sein, dass wegen seines Abstimmungsverhaltens vielleicht das ganze Vorhaben gefährdet sein könnte. Plötzlich aber erfuhr man, die Gebiete der ablehnenden Gemeinden werden aus der Planung herausgenommen und man mache mit den verbleibenden Gebieten weiter. Die Räte wurden in diesem Punkt hinters Licht geführt.

Die Gemeinde- und Stadträte haben also aufgrund falscher Annahmen einen Beschluss gefasst.

Aus den genannten Gründen sollte man erneut über den Windpark abstimmen.

Das hätte zudem den großen Vorteil, dass man nun, mit neuem Kenntnisstand, noch eigene Belange, Forderungen und Auflagen einbringen könnte.

Diese wären ausdrücklich erlaubt, wurden von Seiten der betroffenen Kommunen jedoch bislang nicht formuliert, was auch an der schnellen Abstimmung auf Basis nicht ausreichender Informationen liegt.

Mögliche Ansatzpunkte für gemeindliche Belange könnten sein:

- die Gemeinden könnten die Anzahl der auf ihrem Gebiet aufgestellten Windräder begrenzen und Abstandsregeln definieren.
- Ausgleichsflächen für im Gemeindegebiet gerodete Flächen sollen auch auf dem betroffenen Gemeindegebiet geschaffen werden.
- Keine Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten (deshalb macht Kastl nicht mit) und im Einzugsgebiet der Wasserversorgung.
- Betrieb der Windkraftanlagen nur mit Abschaltssystemen. Aufgrund der überregionalen Zugrouten gibt es bei uns Überflüge von Großvögeln, Störchen und Greifvögeln.
- Ersatz des extrem klimaschädlichen SF6-Gases in den Schaltanlagen durch eine Technik, die mit Vakuum arbeitet.
- Das Vorhaben muss von den Bürgern akzeptiert werden. Deshalb ist ein Bürgerentscheid/Bürgerbefragung notwendig.
- Mindestens 2 km Abstand zum FFH-, Natur- und Vogelschutzgebieten.

In der Informationsveranstaltung am 23.06.2023 in Emmerting konnten viele Fragen zu besonders wichtigen baulichen und haftungsrechtlichen Bedingungen vom Betreiber Qair Deutschland GmbH noch nicht konkret beantwortet werden. Man vertröstete hier seitens der Firmenvertreter auf einen nicht genannten, späteren Zeitpunkt. Wir müssen uns also alle die Frage stellen, was passiert, wenn wichtige Punkte nicht von den Gemeinden gefordert und in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

- Wer trägt die Risiken für diese Versäumnisse?
- Wer übernimmt die Haftung für Schäden, die daraus entstehen?
- Was könnte auf Sie, als Gemeinde zukommen, wenn Sie sich im Vorfeld der Genehmigung einer Windkraftanlage nicht abgesichert haben!

Aus unserer Sicht ist es für die Bevölkerung in den Gemeinden sehr wichtig, durch gezielte Forderungen vor der Baugenehmigung, die finanziellen Risiken und Haftungsansprüche, die auch im Nachhinein entstehen können, jetzt schon zu vermeiden.

Es geht insbesondere um die Klärung folgender Punkte und Fragen:

Waldbrand Gefahr durch defekte Windräder oder in Brand geratene Öl- u. Schmierstoffe:

Derzeit ist es so, dass die Kommune für die Löschwasservorhaltung und die Brandbekämpfung zuständig ist.

In Bayern gibt es keine konkreten Vorschriften für die Brandvermeidung und die Reduzierung der Brandausbreitung von großen Windkraftanlagen. In manchen anderen Bundesländern sind Feuerlöschanlagen in der Gondel und bei der Leistungselektrik (Einspeiseelektronik) vorgeschrieben.

Schreibt man nicht explizit in die Baugenehmigung, dass der Betreiber / Besitzer einer Windkraftanlage, die notwendigen Vorrichtungen und Geräte zur Löschwasserversorgung, Brandbekämpfung und Höhenrettung bereitstellen muss, kann es sein, dass durch einen Beschluss der Aufsichtsbehörde, die Gemeinde, auf dessen Gebiet die Windkraftanlage steht, die notwendigen Vorrichtungen und Geräte zur Löschwasserversorgung, Brandbekämpfung und Höhenrettung bereitstellen muss. Dieses bedarf meist enorme Finanzielle Mittel, mit denen die örtliche Feuerwehr / Gemeinde meist restlos überfordert ist!

Fazit: Die Löschwasservorhaltung muss Aufgabe des Betreibers sein. Dieser muss auch sicherstellen, dass die Feuerwehr die notwendigen und geeigneten Geräte und Ausrüstung erhält. Das Gleiche gilt für personelle Breitschafts-Kapazitäten der Feuerwehren & Aus- und Weiterbildungen im speziellen Umgang mit Windkraftanlagen. Gerade in einem trockenen Wald wäre der Brand einer so riesigen Windkraftanlage mit Nabenhöhe von 199 m verheerend. Die brennenden Rotoren des Windrades werden im Starkwindfall zu einem Flammenwerfer. Brandursachen können sein: Generatordefekt, Bremsüberhitzung (mechanisch), Getriebedefekt, Elektronik, Blitzschlag, menschlicher Fehler bei Wartungsarbeiten, Kupferklau (siehe Bericht WDR 01.06.2022)

Bergen von Personen aus Windkraftanlagen bei Unfällen

Wer stellt geeignetes Personal und übernimmt die Kosten für dessen Ausbildung für Höhenrettung und die Ausrüstung?

Schattenwurf (Disco-Effect auf Grundstücken der Anwohner):

Der Aktive Schattenwurf beträgt bei Windkraftanlagen ca. 5 x Höhe der Windkraftanlage
Beispiel: Anlagenhöhe 260m, aktiver Schattenwurf 1800m. Bis zu dieser Entfernung ist ein Abschalten des Rotors, bis die Störung über das Haus hinweg ist, meist mit Erfolg einklagbar. Wie ist die Rechtslage? Kann der Betreiber die entstandenen Ertragsverluste von der Gemeinde, die das Bauvorhaben freigegeben hat, einklagen, wenn dieses nicht als Auflage in der Baugenehmigung war?

Abstand zu Wohnbebauung und bewohnten Gebäuden

Aus dem Abstand für den aktiven Schattenwurf, ergibt sich der reelle Abstand einer großen Windkraftanlage zu bewohnten Gebäuden. Diese beträgt 5 x h (Anlagenhöhe, bis zur Blattspitze). Stellt man die Anlagen näher an die bewohnten Gebäude, kann es durch die zeitweise Abschaltung, schnell möglich sein, dass sich die Anlage, durch den Ertragsverlust, noch weniger rentieren.

Rückbau der Windkraftanlagen und Fundamente nach Nutzungsdauer:

Nicht abgreifbare Rücklagen für den vollständigen Rückbau der Windkraftanlagen und der Fundamente und für den Fall einer Insolvenz des Betreibers müssen hinterlegt werden, um zu verhindern, dass irgendwann Windkrafttrümmen im Wald stehen, weil sich keiner für den Rückbau verantwortlich fühlt.

Das PFAS belastete Aushubmaterial ist Sondermüll:

Die Kosten für den Aushub und die umweltgerechte Lagerung des mit PFOA und anderen Gefahrstoffen kontaminierten Bodens (in Summe bis zu 100 000 m³) muss alleinig der Betreiber übernehmen. Die Kosten für die Instandhaltung der Zufahrtswege (benötigt für Wartung, Reparatur usw.) muss der Betreiber übernehmen.

Freihalten der Rettungs- und Zufahrtswege:

Anfahrtswege wachsen mit der Zeit wieder zu. Wer kümmert sich um die Freihaltung der Anfahrtswege und wer übernimmt die Kosten?

Gefahren durch Eis-Wurf:

Eis Detektor Anlage und Rotorblatt-Heizung um Vereisung zu erkennen und zu verhindern. Bereits im Bauantrag muss die Vorschrift des Betriebs einer Eis Detektor Anlage verlangt werden, um mögliche Vereisung bei niedrigen Temperaturen zu erkennen. Falls eine Vereisung nicht vermieden werden kann, muss die Stillsetzung der Anlage verlangt werden können. Die Haftung für Schäden durch Eis-Wurf sollte unbedingt beim Betreiber liegen.

Klimaschädliches SF6:

Ersatz des extrem klimaschädlichen SF6-Gases in den Schaltanlagen durch eine Technik, die mit Vakuum arbeitet. (SF6 ist lt. Umweltbundesamt 23.500fach schädlicher als CO2 und reichert sich in der Atmosphäre an)

Wir würden uns freuen, Herr Beier, wenn Sie unter Berücksichtigung der o. g. Punkte noch einmal im Rätekreis ins Gespräch gehen und die Auswirkungen und Folgen für Ihre Gemeinde genauestens erörtern.

Nur wenn Sie selbst handeln, im aussichtsreichsten Fall durch eine Neuabstimmung, können Sie die bisher nicht beachteten Folgen für Ihre Gemeinde noch abwenden.

Es liegen genügend Begründungen für diese Neuabstimmung vor, denn die Informationsbasis für die erste Abstimmung zu Beginn dieses Jahres war mehr als mangelhaft und die wenigen Informationsinhalte bzw. Bedingungen, die Sie als Stadt- bzw. Gemeinderat vorliegen hatten, haben sich seither gravierend geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bürgerinitiative Gegenwind Altötting